

von Rechtsanwalt **Max-Lion Keller**, LL.M. (IT-Recht)

eBay-Panne führte zur Abmahnung

Aufgrund einer technischen Panne, die der Plattformbetreiber eBay zu verantworten hatte, wurde kürzlich ein eBay-Händler abgemahnt. Der Grund: Seine Widerrufsbelehrung, die er ausschließlich in dem hierfür vorgesehenen eBay-Textfeld „Rücknahme“ abgelegt hatte, wurde bei einer (von hunderten) Auktion nicht angezeigt.

Vorsichtsmaßnahme

Die IT-Recht Kanzlei empfiehlt allen eBay-Händlern, die ihre Widerrufsbelehrungen bisher ausschließlich in dem eBay-Textfeld "Rücknahme" veröffentlicht haben, nunmehr zusätzlich im Rahmen der eBay-Artikelbeschreibung auf die Widerrufsbelehrung zu verlinken, die auf der eBay-Michseite oder etwa auf einer eBay-Shopseite abgelegt werden könnte.

Wie folgt könnte der Link lauten:

“

*„Als Verbraucher steht Ihnen grundsätzlich ein einmonatiges Widerrufsrecht zu. Die vollständige Widerrufsbelehrung finden Sie auch auf unserer mich-Seite (bitte **hier** anklicken).“*

”

Autor:

RA Max-Lion Keller, LL.M. (IT-Recht)

Rechtsanwalt